



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 6. März 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Peter Rickli,
Jarkko Schäublin und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]
vertreten durch lic. iur. A, Advokat und dipl. Steuerexperte,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014

(Transponierung, § 21a Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, war Aktionär der B AG mit Sitz in Basel. Seine Beteiligung betrug 17.07 Prozent, entsprechend 2'390'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.

In seiner Steuererklärung pro 2014 deklarierte der Rekurrent ein steuerbares Einkommen in der Höhe von CHF 260'674.00 und ein steuerbares Vermögen in der Höhe von CHF 4'611'029.00. Im Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung wies er den Verkauf von 2'390'000 Namenaktien der B AG per 9. Mai 2014 aus. Hierzu legte er der Steuererklärung den öffentlich beurkundeten Gesellschaftervertrag zwischen ihm und seinem Sohn, C, vom 9. Mai 2014 betreffend die D GmbH mit Sitz in D (nachfolgend: Gesellschaftervertrag) bei. Gemäss dem Gesellschaftervertrag brachten der Rekurrent 2'390'000 Namenaktien zum Anrechnungspreis in der Höhe von CHF 263'228.00 und dessen Sohn 1'400'000 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 14'000.00 in die D GmbH ein. Sowohl der Rekurrent als auch dessen Sohn gewährten der D GmbH ein Darlehen in der Höhe ihrer Einlagen. Der Gesellschaftervertrag sah zudem hinsichtlich der Beteiligung am Stammkapital der D GmbH in der Höhe von CHF 20'000.00, eingeteilt in 200 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 100.00, vor, dass nach der Übertragung der Aktien der B AG 80 Stammanteile durch den Rekurrenten und 120 Stammanteile durch dessen Sohn gehalten werden sollten.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. November 2015 setzte die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen auf CHF 387'400.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 4'604'000.00 fest. Im Veranlagungsprotokoll führte sie hierzu unter den Bemerkungen aus, dass infolge des Verkaufs der Aktien der B AG der Tatbestand der Transponierung erfüllt sei. Dementsprechend seien Einkünfte von CHF 239'328.00 (Anrechnungspreis von CHF 263'228.00 abzüglich des Nominalwerts der Aktien von CHF 23'900.00) aus Transponierung angefallen; dieser Betrag unterliege der Teilbesteuerung. Die Steuerverwaltung rechnete, zusätzlich zu dem im Wertschriftenverzeichnis deklarierten Bruttoertrag von CHF 142'731.00, die vorstehend genannten Einkünfte aus Transponierung in der Höhe von CHF 239'328.00 sowie zusätzliche Erträge aus beweglichem Vermögen in der Höhe von CHF 7'124.00 auf und setzte unter Ziffer 302 (Kapitalerträge Privat) den Betrag von CHF 389'183.00 ein. Den Teilbesteuerungsabzug von 50 Prozent, entsprechend CHF 119'664.00, berücksichtigte sie, indem sie unter Ziffer 354 (Korr. Priv. Beteiligungserträge Privatvermögen) CHF 131'614.00 zum Abzug zuliess; dies abweichend zum deklarierten Betrag von CHF 11'950.00.

- B. Hiergegen erhob der Rekurrent, vertreten durch lic. iur. A, Advokat und diplomierter Steuerexperte, mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 Einsprache. Er beantragte, die Veranlagungsverfügung vom 12. November 2015 sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern pro 2014 auf CHF 267'798.00 festzusetzen. Der Steuertatbestand der Transponierung sei nicht erfüllt, da der Rekurrent die Verfügungsmacht und Herrschaft über die Aktien der B AG abgegeben habe. Es liege keine Selbstbeherrschung der Akquisitionsgesellschaft, an welcher der Rekurrent nur mit 40 Prozent beteiligt sei, vor, weshalb ein echtes Veräusserungsgeschäft und nicht nur eine Vermögensumschichtung des Rekurrenten anzunehmen sei. Ebenso wenig liege eine gemeinsame Veräusserung oder Handlung des Rekurrenten und seines Sohnes vor, zumal der Sohn seine Aktien zum Nominalwert eingebracht habe und folglich ein aufeinander abgestimmtes gemeinsames Verhalten zur Realisation eines gemeinsamen steuerfreien privaten Kapitalgewinns offenkundig nicht vorliegen könne.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 17. März 2017 ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass aufgrund des Gesellschaftervertrags erstellt sei, dass der Rekurrent und dessen Sohn die Übertragung ihrer Beteiligungsrechte an der B AG gemeinsam vorgenommen hätten. Es bestehe eine klare Vereinbarung, gemeinsam die Herrschaft über die eingebrachten Aktien der B AG auszuüben. Für die Frage des gemeinsamen Vorgehens sei es unerheblich, dass der Rekurrent und dessen Sohn ihre Beteiligung zu unterschiedlichen Anrechnungspreisen auf die D GmbH übertragen hätten.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 11. April 2017. Der Rekurrent, wiederum vertreten durch lic. iur. A, Advokat und diplomierter Steuerexperte, beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 aufzuheben und für die kantonalen Steuern pro 2014 ein steuerbares Einkommen von CHF 267'798.00 festzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Mai 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 11. April 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. März 2017 betreffend die kantonalen Steuern pro 2014 aufzuheben und das steuerbare Einkommen auf CHF 267'798.00 festzusetzen; dies unter o/e-Kostenfolge.

 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung aufgrund der Übertragung der 2'300'000 Namenaktien der B AG durch den Rekurrenten auf die D GmbH zum Anrechnungspreis von CHF 263'228.00 zu Recht den Tatbestand der Transponierung gemäss § 21a Abs. 1 lit. b StG als erfüllt erachtet und demzufolge zu Recht unter den Einkünften des Rekurrenten einen Betrag in der Höhe von CHF 239'328.00 abzüglich des Teilbesteuerungsabzugs für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen gemäss § 21 Abs. 1bis StG in der Höhe von CHF 119'664.00 aufgerechnet hat. Unstrittig und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Aufrechnung im Zusammenhang mit den Erträgen aus beweglichem Vermögen in der Höhe von CHF 7'124.00.

3.
 - a) Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c StG sind die Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art.

 - b) Nach § 21a Abs. 1 lit. b StG gilt als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c StG auch der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer bzw. die Veräusserin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Ge-

genleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

c) aa) Die Steuerfolgen einer Transponierung treten nur ein, wenn die vier kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale des Systemwechsels, der qualifizierten Beteiligung, der Beherrschung und der den Nennwert übersteigenden Gegenleistung erfüllt sind (vgl. Reich/Helbing/Duss, in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 20a N 82).

bb) Die Voraussetzung des Systemwechsels ist erfüllt, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder juristischen Person übertragen wird; damit einhergehend erfolgt der Wechsel vom Nennwert- bzw. Kapitaleinlageprinzip zum Buchwertprinzip. Generell werden alle Übertragungsvorgänge, die eine Umwandlung von Ausschüttungssubstrat in steuerfrei an den Inhaber der Beteiligungsrechte rückführbares Substrat (Darlehensforderung, Nennwert oder Kapitaleinlagereserven im Sinne von § 21 Abs. 3 StG) bewirken, der Besteuerung unterworfen (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 86).

cc) Erforderlich ist weiter, dass die dem Privatvermögen zugehörige Beteiligung, welche in eine beherrschte Personenunternehmung oder juristischen Person eingebracht wird, mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmacht. Mit anderen Worten muss eine qualifizierte Beteiligung vorliegen. Die Besteuerung zufolge Transponierung gilt auch sinngemäss, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. Entscheidend ist somit, dass die Übertragung durch mehrere Beteiligte gemeinsam vorgenommen wird (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 95; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 20a N 79). Erforderlich ist eine gemeinsame Willensbildung, welche sich in einem äusserlich klar erkennbaren einheitlichen Gesamtplan akzentuiert, die Umstrukturierung gemeinsam durchzuführen (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 97).

dd) Das Unternehmen, auf welches die Beteiligung übertragen wird, muss des Weiteren vom bisherigen Beteiligungsinhaber beherrscht werden. Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Veräusserer oder Einbringer der Beteiligung zu mindestens 50 Prozent am Kapital des aufnehmenden Unternehmens beteiligt ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20a N 72 f.). Entscheidend ist, dass die übertragende Person auf das Schicksal der übertragenen Beteiligung Einfluss nehmen

kann (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 99 mit weiteren Hinweisen). Eine Transponierung kann kraft expliziter gesetzlicher Regelung auch dann vorliegen, wenn mehrere Minderheitsbeteiligte, welche die Übertragung ihrer Beteiligungen gemeinsam vornehmen, gemeinsam mindestens 50 Prozent am Kapital des aufnehmenden Unternehmens halten (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 100 mit weiteren Hinweisen; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20a N 74). Der übertragende Anteilsinhaber muss rechtlich oder faktisch massgebend auf die Ausschüttungspolitik der eingebrachten Beteiligung einwirken können. Eine solche Einwirkungspolitik liegt nur bei einer klaren Kooperation der Minderheitsaktionäre vor; die Übertragung muss im bewussten Zusammenwirken mit anderen Minderheitsbeteiligten erfolgen (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 101; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20a N 79).

ee) Eine Transponierung kann ausserdem nur dann vorliegen, wenn die Beteiligungsrechte zu einem über dem Nennwert liegenden Anrechnungswert auf das beherrschte Unternehmen übertragen werden (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 105; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20a N 80).

4. Der Rekurrent macht geltend, er habe die Verfügungsmacht und Herrschaft über die Aktien der B AG abgegeben und sei an der Akquisitionsgesellschaft D GmbH nur zu 40 Prozent beteiligt. Folglich liege keine Selbstbeherrschung der Akquisitionsgesellschaft vor, weshalb ein echtes Veräusserungsgeschäft und nicht nur eine Vermögensumschichtung anzunehmen sei. Gemäss Gesellschaftervertrag bestehe zwar ein Kaufrecht "zu nominal", der Rekurrent könne dieses zu seinen Gunsten jedoch nicht selbst ausüben. Des Weiteren sehe der Gesellschaftervertrag für den Fall, dass sich die Parteien hinsichtlich der Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung der B AG untereinander nicht einigen könnten, ein Mediationsverfahren vor; der Mediator entscheide bei Uneinigkeit endgültig. Folglich lasse der Gesellschaftervertrag keine Beherrschung der D GmbH durch den Rekurrenten zu, womit dem Rekurrenten auch keine Verfügung über die verkaufte Beteiligung an der B AG möglich sei. Es sei weder der Grundtatbestand der Transponierung gemäss § 21a Abs. 1 lit. b StG erfüllt, noch sei ein sogenannter Umgehungstatbestand anzunehmen. Indem die Steuerverwaltung im Einspracheentscheid auf die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte und weitere Vereinbarungen im Einzelnen hinweise, verkenne sie, dass diese Argumente nicht geeignet seien, dem Rekurrenten die Verfügungsgewalt über die verkaufte Beteiligung zuzuschreiben. Entscheidend in Bezug auf das Vorliegen einer Transponierung sei lediglich die Frage nach der Verfügungsgewalt über die verkaufte Beteiligung. Diese habe der Rekurrent jedoch nicht inne. Ebenso wenig könne er seine Beteiligung an der D GmbH veräussern,

mit anderen Worten, habe er auch diesbezüglich keine Verfügungsmacht inne. Zudem könne nach Ansicht des Rekurrenten keine gemeinsame Beherrschung der D GmbH vorliegen, da die Interessenlage der Parteien des Gesellschaftervertrags vollkommen unterschiedlich sei. Der Sohn des Rekurrenten nehme gemäss Gesellschaftervertrag die Beherrschung der D GmbH für sich in Anspruch. Es bestehe keine gemeinsame Interessenlage, welche zu einem gemeinsamen Übertragen im Sinne im Sinne von § 21a Abs. 1 lit. b letzter Teilsatz StG hätte führen können.

5. a) Vorliegend unbestritten ist, dass die Voraussetzungen des Systemwechsels (vgl. E. 3c/bb), der qualifizierten Beteiligung an der B AG (vgl. E. 3c/cc) und der den Nennwert übersteigenden Gegenleistung (vgl. E. 3c/ee) erfüllt sind. Der Rekurrent hat 2'390'000 Namenaktien der B AG mit einem Nennwert von je CHF 0.01, entsprechend 17.07 Prozent deren Aktienkapitals, an die D GmbH übertragen und jener Gesellschaft ein Darlehen in der Höhe des Anrechnungspreises von CHF 263'228.00 gewährt. Unbestritten ist ausserdem, dass der Rekurrent die Beteiligung an der B AG bisher im Privatvermögen gehalten und die Beteiligung alsdann in das Vermögen einer juristischen Person übertragen hat. Umstritten ist demnach lediglich, ob es sich bei der D GmbH um ein vom Rekurrenten beherrschtes Unternehmen handelt bzw. ob ein gemeinsames Zusammenwirken des Rekurrenten und seines Sohnes hinsichtlich der Übertragung der Beteiligungsrechte vorliegen hat.

b) aa) Gemäss Ziffer 1.2 des Gesellschaftervertrags soll der Rekurrent nach der Übertragung der Namenaktien der B AG auf die D GmbH 80 Stammanteile besitzen. Dessen Sohn soll 120 Stammanteile halten. Das gemäss dem Gesellschaftervertrag vereinbarte Beteiligungsverhältnis der D GmbH entspricht der Eintragung in das Handelsregister. Mit einer Beteiligung von 40 Prozent an der D GmbH ist der Rekurrent damit aus rein formeller Betrachtung lediglich Minderheitsgesellschafter. Gemäss Ziffer 1.1 des Gesellschaftervertrags soll der Sohn des Rekurrenten mittelfristig über die D GmbH als Akquisitionsgesellschaft die Aktienmehrheit an der B AG erwerben. Hieraus kann jedoch nicht – wie dies der Rekurrent geltend macht – geschlossen werden, dass dessen Sohn die Beherrschung der D GmbH für sich in Anspruch nimmt und keine gemeinsame Beherrschung vorliegt. Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Transponierung sinngemäss auch dann vor, wenn mehrere Minderheitsbeteiligte, die gemeinsam mindestens 50 Prozent am Kapital der aufnehmenden Gesellschaft halten, zusammenwirken, mit anderen Worten, die Übertragung gemeinsam vornehmen (vgl. Reich/Helbing/Duss, a.a.O., Art. 20a N 100 f. mit Hinweisen zur Rechtsprechung). Entscheidend für die Qualifikation als gemeinsame Vornahme ist nicht, dass die Minderheitsbeteiligten

zusammen mindestens 50 Prozent am Kapital der aufnehmenden Gesellschaft halten, sondern dass sie die Übertragung ihrer Minderheitsbeteiligungen gemeinsam vorgenommen haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 20a N 74). Es ist somit zu prüfen, ob in den Handlungen des Rekurrenten und seines Sohnes ein Zusammenwirken erkennbar ist.

bb) Der Gesellschaftervertrag sieht gemäss Ziffer 1.2 in Verbindung mit Ziffer 1.3 unter anderem vor, dass der Rekurrent eine Beteiligung von 17.07 Prozent und dessen Sohn eine Beteiligung von 10 Prozent am Aktienkapital der B AG in die D GmbH einbringen. Weiter statuiert der Gesellschaftervertrag unter Ziffer 3.1 bezüglich der Ausübung der Stimmrechte, dass sich die Parteien verpflichten, jene im Sinne des Gesellschaftervertrags auszuüben. Ebenso ist gemäss Ziffer 3.3.2 des Gesellschaftervertrags die Pflicht der Parteien vorgesehen, das Stimmrecht im Verwaltungsrat der B AG und die Aktienstimmrechte der Gesellschaft in der Generalversammlung der B AG einheitlich und im Sinne des Gesellschaftervertrags abzugeben. Zudem haben gemäss Ziffer 3.4.2 des Gesellschaftervertrags beide Parteien Anrecht auf je einen Sitz in der Geschäftsführung der D GmbH. Zwar übernimmt der Sohn des Rekurrenten gemäss Ziffer 3.4.1 des Gesellschaftervertrags den Vorsitz der Geschäftsführung der D GmbH, diesem steht jedoch nach Ziffer 3.4.3 kein Stichentscheid zu; vielmehr soll ein im Gesellschaftervertrag bezeichneter Mediator, nach dem erfolglosen Versuch, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, endgültig entscheiden. Ferner gilt gemäss Ziffer 4.1 des Gesellschaftervertrags insofern eine Einschränkung hinsichtlich der Übertragbarkeit von Stammanteilen, als eine solche nur mit Zustimmung der Gesellschafter erfolgen darf. Zuletzt räumt der Gesellschaftervertrag den Parteien gemäss Ziffer 4.2 bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen Vorkaufsrechte und Kaufrechte ein.

cc) Im vorliegenden Fall ist aufgrund des eingereichten Gesellschaftervertrags erstellt, dass der Rekurrent und dessen Sohn die Übertragung ihrer Minderheitsbeteiligungen an die D GmbH gemeinsam vorgenommen haben. Gemäss dem Ausgeführten ist dem Gesellschaftervertrag zweifelsohne ein klar erkennbarer, einheitlicher Gesamtplan zur Übertragung der Beteiligungen zu entnehmen. Mit der Steuerverwaltung ist einig zu gehen, dass es aufgrund des gemeinsamen Vorgehens unerheblich ist, dass der Rekurrent lediglich zu 40 Prozent am Stammkapital der D GmbH beteiligt ist und 60 Prozent der Stammanteile durch dessen Sohn gehalten werden. Davon unbenommen werden dem Rekurrenten gemäss dem Gesellschaftervertrag allemal die im Hinblick auf die Beherrschung der D GmbH massgeblichen Rechte eingeräumt. Nebst der Geltung des Kopfstimmrechts ohne Stichentscheid des Vorsitzenden der Geschäftsführung statuiert der Gesellschaftervertrag, dass die

Übertragung der Stammanteile zu Eigentum, Nutzniessung oder Verpfändung die Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter hat als wichtiger Beschluss im Sinne von Art. 808b Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) zu erfolgen. Gemäss Ziffer 3.3.3 des Gesellschaftervertrags erfordert ein solcher Beschluss vorliegend die Einstimmigkeit aller Gesellschafterstimmen. Vorliegend können somit weder der Rekurrent noch dessen Sohn ohne die Zustimmung des Mitgeschafters über ihre Beteiligung an der D GmbH verfügen. Diese haben sich im Zuge der Übertragung der Beteiligungsrechte an der B AG auf die D GmbH folglich in einer Art und Weise miteinander verbunden, die keine andere Schlussfolgerung zulässt, als dass ein gemeinsames Zusammenwirken vorgelegen hat und eine gemeinsame Beherrschung beabsichtigt war bzw. ist. Diese Folgerung ergibt sich nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass zwischen dem Rekurrenten und dessen Sohn eine familiäre Beziehung besteht und das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Übertragung von Beteiligungen mehrfach bestätigt hat, dass gerade in familiären Verhältnissen oft von einem Zusammenwirken ausgegangen werden muss (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.234/2004 vom 17. Januar 2005, E. 4.1 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2A.207/1998 vom 28. September 1999, E. 2b = BStPra 2/2000, S. 102). Auch aus diesen Gründen ist von einem gemeinsamen Zusammenwirken und einer gemeinsamen Beherrschung der übernehmenden Gesellschaft auszugehen. Die Verfügungsmacht des Rekurrenten über die eingebrachten Aktien hat sich durch die Einbringung nicht verändert, dieser verfügt kraft der durch das Zusammenwirken mit seinem Sohn sich ergebenden beherrschenden Stellung wirtschaftlich nach wie vor über die von ihm übertragene Beteiligung an der B AG. Bei der Übertragung dieser Beteiligung auf die D GmbH handelt es sich folglich um keine eigentliche Veräusserung, sondern um eine blosser Vermögensumschichtung. Folgerichtig hat die Steuerverwaltung den Tatbestand der Transponierung zu Recht als erfüllt betrachtet.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tatbestand der Transponierung erfüllt ist und die entsprechenden Einkünfte aus Transponierung, nach Berücksichtigung des Teilbesteuerungsabzugs von 50 Prozent für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen, in der Höhe von CHF 119'664.00 zu Recht aufgerechnet und besteuert worden sind. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die

Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Eine gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2018.168 vom 14. Januar 2019 abgewiesen